

KREIS SOEST

Anzeige einer Hunde-/ Katzenveranstaltung

Hinweise:

- Die Veranstaltung ist mindestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.
- Eine Eingangsbestätigung/Genehmigung erfolgt nicht!
- Grundsätzlich unterliegt die Veranstaltung der amtstierärztlichen Überwachung.

1. Veranstalter/in

Name des Vereins:			
Straße:	PLZ, Ort	(Mobil-)Telefon:	Fax:

2. Verantwortliche/r /Leiter/in der Ausstellung

Name, Vorname:			
Straße:	PLZ, Ort	(Mobil-)Telefon:	Fax:

3. Veranstaltung mit Teilnehmern nur von

- Ortsebene Kreisebene Landesebene Bundesebene Internationale Ebene

Datum der Veranstaltung

(TTMMJJJJ)	Uhrzeit von	bis
------------	-----------------------	-----

Veranstaltungsort:

Name:	
Straße:	PLZ, Ort:

Angemeldete Tiere

Tierart:	Anzahl:

Beschickung/Anlieferung der Tiere

Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)

4. Auflagen/Hinweise (siehe nächste Seite)

Ich bestätige hiermit die Einhaltung/Beachtung der auf Seite 2 aufgeführten Auflagen/Hinweise.	
Ort, Datum	Unterschrift Ausstellungsleiter/in

Bitte zurück an: Kreis Soest, Veterinärdienst, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, FAX 02921 30-2196

Auflagen:

1. Tiere, die auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen unter wirksamem Tollwut- Impfschutz stehen, der dann gegeben ist, wenn
 - die Erstimpfung mindestens 21 Tage bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, (in der Regel 3 Jahre) **oder**
 - die Wiederholungsimpfung nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgte.

Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung oder mittels Impfausweis zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- a. Name und Anschrift des Tierhalters
- b. Rasse, Alter und Geschlecht des Tieres sowie die Mikrochipnummer
- c. Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

Abweichend von Nummer 1. dürfen

- Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den unter Buchstabe a. und b. geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist.
- Katzen ohne Impfbescheinigung auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der neben den unter Buchstabe a. und b. geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist sowie der Herkunftsort länger als sechs Monate nicht in einem gefährdeten Tollwutbezirk lag.

Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Bescheinigungen beträgt maximal 10 Tage.

Sofern Tiere aus dem Ausland an der Veranstaltung teilnehmen, ist Folgendes zu beachten:

Erlaubt ist nur die Teilnahme von Tieren aus Mitgliedsstaaten der EU. Für die Tiere muss ein den EU-Vorschriften entsprechender, vollständig ausgefüllter Heimtierausweis mitgeführt werden, aus dem die Gültigkeit der Tollwutimpfung ersichtlich ist.

2. Die Impfbescheinigungen oder Impfpässe bzw. Heimtierausweise sind von dem Ausstellungsleiter für die Dauer der Veranstaltung einzusammeln und dem mit der amtlichen Überwachung beauftragten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.
3. Am Tage der Veranstaltung ist dem mit der amtlichen Überwachung beauftragten Tierarzt ein Exemplar des Teilnehmerverzeichnisses auszuhändigen.

Hinweise:

1. Gem. § 15 der Tollwut-Verordnung stellen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 76 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 des Tierseuchengesetzes dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- EUR geahndet werden können.
2. Die Veranstaltung kann beschränkt oder verboten werden, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.
3. **Es wird ausdrücklich auf das Ausstellungsverbot gemäß § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 hingewiesen, wonach es verboten ist, Hunde auszustellen, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren (Verbot seit 01. Januar 1987) oder Rute (Verbot seit 01. Juni 1998) zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden,**

oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 01. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

Verstöße gegen diese Bestimmung sind gemäß § 12 der Verordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden können.